

Richtlinie des Kreises Segeberg in Anlehnung an die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie bis zum Schuleintritt (Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau sowie ab 2015 U6-Ausbau) und des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2018-2021)

Zuwendungsbestimmungen

Der Kreis Segeberg vergibt Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 8.500.000 EUR durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO - und folgender Zuwendungsbestimmungen:

1. Zuwendungszweck

1.1 Ziel des Investitionsprogramms des Kreises ab 2014 ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Mit ihm werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Zusätzlich fördert das Investitionsprogramm des Kreises 2018-2021 die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (Krippen- und Elementarbereich) und qualitätsverbessernde Maßnahmen.

1.2 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die neu entstehen. Erhaltungsmaßnahmen für Betreuungsplätze, die ggf. wegfallen, können nicht mit Kreismitteln gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden nachrangig, nachdem sämtliche dem Kreis Segeberg zugeordneten Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, d.h. Bundes- und Landesmittel, vollständig ausgeschöpft sind bzw. nicht weiter vergeben werden dürfen, bewilligt. Kassenwirksam werden diese Mittel in Höhe von bis zu 500.000 EUR im Jahr 2018, bis zu 3.000.000 EUR im Jahr 2019, bis zu 2.500.000 EUR im Jahr 2020 und bis zu 2.500.000 EUR im Jahr 2021. Die restlichen Mittel werden im Jahr 2022 kassenwirksam. Falls die vorgesehenen Summen in den jeweiligen Jahren nicht ausgeschöpft werden, werden diese in die Folgejahre übertragen.

Außerdem sollen Maßnahmen gefördert werden, bei denen eine Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln nicht möglich ist, weil z.B. eine nachträgliche notwendige Erweiterung zu einer bereits bewilligten Maßnahme erfolgt (beispielsweise aus Gründen des Brandschutzes oder der Barrierefreiheit).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder erforderliche

2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischte Gruppen bzw. in Elementargruppen von Kindertageseinrichtungen:

a) Kleine Umbauten (ohne Architektenleistungen),

b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden,

c) Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke),

d) Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung, insbesondere für Bewegungsräume, Küchen, Umsetzung von Inklusion und Ganztagsbetreuung.

2.1.2 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen, einschließlich baulicher Maßnahmen an den Räumen der Tagespflegestelle.

2.2. Die Betreuungsplätze sowie die Räumlichkeiten nach Ziffer 2.1.2 müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

2.3 Mietkosten und sonstige Betriebskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig, jedoch können im Rahmen der Antragstellung auf Investitionsförderung von Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Neubaumaßnahmen für neue Krippen-, altersgemischte und/oder Elementargruppen für diesen Zweck zuvor angemietete Containeranlagen, mit welchen diese Gruppen vorzeitig für die Dauer von maximal 2 Jahren betrieben werden können, pauschal 20.000 EUR je Gruppe einmalig geltend gemacht werden. Der Nachweis über entstandene Mietkosten, welche den Pauschalbetrag übersteigen müssen, ist vom Antragsteller zu erbringen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Förderung entsprechend dem in Ziffer 7 dieser Richtlinie geregelten Verfahren beim Kreis Segeberg als Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen an Räumlichkeiten, in denen nach Abschluss der Maßnahme Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Abweichend hiervon ist eine Maßnahme förderfähig, wenn Räumlichkeiten für eine Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule geschaffen und gleichzeitig die ehemaligen Räumlichkeiten dieser Gruppe für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt bereitgestellt werden. In diesem Fall können die Kosten für die Schaffung der Plätze für die Kita-Kinder aber nicht neben den Kosten zur Schaffung der Räumlichkeiten für die Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen

3.1 Mittelvergabe durch den Kreis Segeberg

3.1.1 Der Kreis Segeberg vergibt die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV LHO.

3.1.2 Der Kreis überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und stellt sicher, dass diese wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiTaG, Tagespflegepersonen, Träger von Tagespflegestellen und Standortgemeinden als Bauträger- bzw. Eigentümerinnen. Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbeitrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Investitionsprogramm 2018-2021 gelten Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2017 begonnen wurden, als förderfähig. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich.

4.2 Investitionen nach Ziffer 2.1.2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Kreis Segeberg gemäß § 43 SGB VIII ab dem 1. Juli 2013 erteilt wurde und bisher keine Förderung erfolgte.

4.3 Die Bewilligung setzt voraus, dass die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan nach § 7 KiTaG als erforderlich ausgewiesen sind. Daneben muss eine verlässliche Finanzierung des Vorhabens sichergestellt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

5.1.1 für kleine Umbauten (ohne Architektenleistungen): 3.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.2 für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und den Erwerb von Gebäuden: 15.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.3 für Neubaumaßnahmen: 22.000 € je neu geschaffenen Platz

5.1.4 für Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung: 1.000 € je Platz, jedoch max. 50.000 € je Vorhaben und

5.1.5 für Ausstattungen der Kindertagespflegeplätze: 1.500 € je Tagespflegeperson.

Bei Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 darf die Zuwendungshöhe 75% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Für die Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Elementarbereich) gelten abweichende Höchstbeträge zu Ziffer 5.1.1 in Höhe von 1.500 €, zu Ziffer 5.1.2 in Höhe von 7.500 €, zu Ziffer 5.1.3 in Höhe von 11.000 € und die Zuwendungshöhe darf 37,5% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.5 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Werden mit der Investitionsmaßnahme gleichzeitig Plätze für Kinder unter sowie ab drei Jahren geschaffen, sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis mit den jeweiligen Höchstbeträgen zuwendungsfähig, das dem Anteil der zu schaffenden Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze mit den Höchstbeträgen für Kinder unter drei Jahren förderfähig.

Werden mit der Investitionsmaßnahme gleichzeitig bereits bestehende Plätze gesichert, sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der neu zu schaffenden Plätze an der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht. Maßnahmen der Ziffer 2.1.1 d) bleiben hiervon ausgenommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Die Zweckbindung für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten beträgt 25 Jahre.

Für kleine Umbauten (ohne Architektenleistungen), Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung, die Ausstattungen der Kindertagespflegeplätze und für die zugehörigen Ausstattungen bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten beträgt diese fünf Jahre.

Die Zweckbindung beginnt mit Anschaffung der Ausstattungsgegenstände oder des Gebäudes bzw. mit Fertigstellung der Baumaßnahme.

Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger nicht erforderlich. Es stellt keine Verletzung der Zweckbindung dar, wenn Kinder nach Vollendung ihres dritten Lebensjahres bis zu neun Monate, längstens aber bis zum Ablauf des in der Einrichtung festgelegten Kindergartenjahres, in einer Krippengruppe gefördert werden.

6.2 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften v. 19.6.2007 sind einzuhalten.

6.3 Die Vorhaben, die aus den Kreismitteln 2014-2017 gefördert werden, sind bis zum 30. Juni 2019 abzuschließen.

Die Vorhaben, die aus den Kreismitteln 2018-2021 gefördert werden, sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Sind die Vorhaben bis zu den genannten Fristen nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt.

6.4 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Kreisförderung angemessen hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1.1 reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist. Die Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zu. Bewilligungsbehörde ist der Kreis Segeberg. Die Bewilligungsbehörde muss vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herstellen.

Ein Antrag auf Förderung von Investitionen muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter bzw. über Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersgemischten Gruppen oder in Elementargruppen, ggfs. die insgesamt verfügbaren Betreuungsplätze,
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziff. 2.1.2 reicht die Tagespflegeperson oder der Träger der Tagespflegestelle bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gel-

ten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.3 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VV-K und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Segeberg, den 04.04.2018

gez. i. V. Claus Peter Dieck
(1. stellvertretender Landrat)